

ten Industrie- und Handelskammer.⁸⁶ Der Staatsgerichtshof äussert sich dazu wie folgt:

«Ob neben und teilweise anstelle der Gewerbe- und Wirtschaftskammer auch noch eine Industrie- und Handelskammer mit Aufgaben betraut werden soll, ist eine Frage des politischen Ermessens. Jedenfalls ist diese *Ordnung nicht sinn- und zwecklos, unvernünftig, offensichtlich ungerecht oder sonst willkürlich*. Daran ändert auch nichts, dass die Industrie- und Handelskammer privatrechtlich organisiert ist.»⁸⁷

Zur Frage, ob Bauern von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen werden können, argumentiert der Staatsgerichtshof meines Erachtens nicht überzeugend. Es besteht meiner Meinung nach kein Zusammenhang zwischen der Nichtunterstellung der Bauern unter das Gesetz und der Tatsache, dass der Gesetzgeber auch Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft ergreifen darf.

Im Hinblick auf die Wahlmöglichkeit zwischen der Mitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer und der Industrie- und Handelskammer nimmt der Staatsgerichtshof eine vergleichsunabhängige Willkürprüfung vor und verwendet eine interessante Formelkombination. Das Begriffspaar «*sinn- und zwecklos*» und «*unvernünftig*» (ohne sachlichen Grund) entspricht der Ausgangsformel, die hier für einmal mit der Subsumtionsformel übereinstimmt.

Der Staatsgerichtshof gebraucht ferner die Begriffe «*offensichtlich ungerecht*» oder «*sonst willkürlich*». Mit dem Begriff «offensichtlich ungerecht» thematisiert der Staatsgerichtshof die Evidenz der Ungerechtigkeit. Er verwendet den Terminus «Gerechtigkeit» und setzt diesen in der Subsumtionsformel als den «*gegensätzlichen Korrelatbegriff*»⁸⁸ zu Willkür ein.

86 Gesetz vom 14. Dezember 1983 betreffend die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, LGBl 1984 Nr. 8.

87 StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, S. 94 (102). Diese Entscheidung ist heute grundsätzlich überholt, da der Staatsgerichtshof in der Entscheidung StGH 2003/48 die Zwangsmitgliedschaft zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer als verfassungswidrig aufgehoben hat. Vgl. dazu StGH 2003/48, Entscheidung vom 29. November 2004, S. 33 ff., publiziert im Internet.

88 Leibholz, S. 72.